

1/SN-208/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) *1/SN-208/ME*
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

1 von 4

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 15 507
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates

Senat-A-230/464

Beilagen
25

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110
(02742) 200

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 3	GE/19 98
Datum: 27. JAN. 1998	
Verteilt <i>28.1.98</i>	

Bezug

Bearbeiter
Dr. Boden

(02742) 357500 Durchwahl
5530

Datum
23. Jänner 1998

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende
versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung
des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

D. Klausgraber

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert
wird und begleitende versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen
für die Einführung des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle
1998) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Beilage

Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

1/SN-208/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

3 von 4

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 15 507
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtage Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Finanzen
Geschäftsabteilung V/12
Johannesgasse 14
1015 Wien

Beilagen

Senat-A-230/464

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

Bearbeiter

(02742) 357500 Durchwahl

Datum

GZ. 9 000 100/5-
V/12/97

Dr. Boden

5530

23. Jänner 1998

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und begleitende
versicherungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen für die Einführung
des Euro vorgesehen werden (VAG-Novelle 1998)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf wird seitens des Unabhängigen
Verwaltungssenates im Land NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den
Entwurf nur durch die Strafbestimmungen betroffen.

Es wird daher grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Zur vorgesehenen Regelung des § 108 a Abs. 2
(Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlich strafbaren
Tatbeständen) ist allerdings zu bemerken:

Für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren
Tatbeständen und Verwaltungsstraftatbeständen wäre zu sorgen.
Sofern man sich nicht dazu entschließt, die gerichtlich
strafbaren Tatbestände und die Verwaltungsstraftatbestände im

gleichen Gesetz zu regeln, ist jedenfalls für eine eindeutige Abgrenzung (Subsidiaritätsklausel) zu sorgen. Zur Erzielung einer einwandfreien Abgrenzung erscheint die Enumerationsmethode geeignet. In dem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1996, G 9/96-12 u.a., ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Allgemeine Formulierungen, welche ein bestimmtes Verhalten zur Verwaltungsübertretung erklären und dabei wie im Entwurf die Wortfolge "... sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet" verwenden, sind problematisch.

In dem Zusammenhang wird angeregt, die zahlreichen im geltenden Gesetz enthaltenen Subsidiaritätsklauseln ebenfalls zu überprüfen bzw. zu ändern.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

